



**Satzung zur 1. vereinfachten Änderung
der Einbeziehungssatzung „Urberlweg - Süd“
Gemarkung Weilheim i.OB**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZVO) und des Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Änderungssatzung zur Einbeziehungssatzung „Urberlweg-Süd“:

1. Für das Grundstück Fl.Nr. 4805/1, Gemarkung Weilheim, werden die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche und die festgesetzte Fläche für Garagen und Nebengebäude neu festgelegt.
2. Die Festsetzung in § 2 Absatz 4 zur festgelegten Wandhöhe wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:
„Die Wandhöhe wird auf 4,60 m, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden im Eingangsbereich des Erdgeschosses bis zur Schnittkante der Außenwand mit der Dachaußenhaut, festgelegt.“
3. Die Festsetzung durch Planzeichen „WH 4,00 maximale Wandhöhe 4,00 m“ sowie die zugehörige Darstellung in der Nutzungsschablone der Planzeichnung (WH 4,00m) werden aufgehoben und durch die Festsetzung „WH 4,60 maximale Wandhöhe 4,60 m“ mit entsprechender Darstellung in der Nutzungsschablone der Planzeichnung (neu: WH 4,60m) ersetzt.
4. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Einbeziehungssatzung „Urberlweg – Süd“ in der jeweils gültigen Fassung weiter.
5. Die beigefügte Planzeichnung ersetzt die bislang gültige Planzeichnung.
6. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB in Kraft.

Stadt Weilheim i.OB, 16.03.2022

Markus Loth
1. Bürgermeister



Satzung zur 1. vereinfachten
Änderung der Einbeziehungssatzung
„Urberlweg - Süd“

Stadtbauamt, 16.03.2022

**Einbeziehungssatzung „Urberlweg Süd“
1. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans / der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung der Änderungssatzung wurde vom Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB am 17.02.2022 beschlossen.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde mit allen Unterlagen am 31.03.2022 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf der Änderungssatzung wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.04.2022 mit 03.05.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Stadtrates vom 02.06.2022, Nr. Ö 56 / 2022 die Änderungssatzung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit die Änderungssatzung Rechtskraft erlangt. Die Änderungssatzung wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 21.06.2022

Weilheim i.OB, 21.06.2022
Stadtbauamt Weilheim

(Unterschrift)

Weilheim i.OB, den 14. Juni 2022

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 14. Juni 2022

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 14. Juni 2022

Markus Loth
1. Bürgermeister